

**Amtliches
Bekanntmachungsblatt**



**- Amtsblatt -
der Stadt Marl**

K 21054 B

54. Jahrgang

Dienstag, 25. November 2025

Nummer 43

Inhalt

Seite

I. Ehrenordnung der Stadt Marl vom 21.11.2025

448

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Ehrenordnung der Stadt Marl vom 21.11.2025**

**Ehrenordnung der Stadt Marl vom
21.11.2025**

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2023 GV. NRW. S. 316) hat der Rat der Stadt Marl am 13. November 2025 folgende Ehrenordnung der Stadt Marl beschlossen.

**§ 1
Auskunftspflicht**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen und Mandatsträger) haben gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Angaben zu machen:
 1. Name, Vorname, Anschrift
 2. Familienstand, ggf. Namen des Ehegatten und der Kinder
 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe
 - a. bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b. bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Angabe der Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c. bei freien Berufen und sonstiger selbstständiger Tätigkeit: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten sowie diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetztes.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebiets Marl sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Marl

- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen.
- (5) Von den Auskunftspflichten unberührt geben die Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger gemäß § 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, dem Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Darüber hinaus sind sie gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 GO NRW verpflichtet, im Einzelfall einen Ausschließungsgrund (Mitwirkungsverbot) gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. dem Ausschussvorsitz vor Eintritt in die Verhandlung zu offenbaren.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Im Amtsblatt der Stadt Marl erfolgt nach Anhörung der Mandatsträger jährlich ein Hinweis, dass die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 – 8 für die Dauer von vier Wochen, im Bedarfsfall jederzeit, im Bürgermeisterbüro der Stadtverwaltung Marl zur Einsichtnahme bereit liegen.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erstattete dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung von Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung für Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Marl tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ehrenordnung der Stadt Marl vom 21.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 21.11.2025

gez.

Thomas Terhorst
Bürgermeister